

Technische Schutzmaßnahmen im Urheberrecht - ein juristisches Spannungsfeld

⌘ RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele,
LL.M. Tax (GGU)

EUROLAWYER® Salzburg

⌘ 5020 Salzburg, Imbergstraße 19/Top 3
Anwalt.Thiele@eurolawyer.at

Technische Schutzmaßnahmen im Urheberrecht

❖ Retro or classic?

Veranstaltung



Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

Zurück

14.11.2012 - 14.11.2012 | Sankt Augustin

Teilen:  

Shitstorms, Likes und die Macht der Suchmaschinen - wie digital leben wir?

Das Internet ist aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Es verändert unsere Gesellschaft auf eine Weise, die viele Fragen aufwirft. **Datenschutz, Urheberrecht, Netzsicherheit** gehören zu den Themen, die heftig debattiert werden. Es geht aber auch um gesamtgesellschaftliche Fragen, um Normen und Werte, um Freiheit und Demokratie und die Frage danach, wie wir in Zukunft miteinander leben wollen.

<https://idw-online.de/de/event41567>

Technische Schutzmaßnahmen im Urheberrecht

❖ II. Begriffsklärung

❖ Technik/Technologie

- ❖ „Technik“ leitet sich ab vom griechischen [téchne] und bedeutet die Kunst, mit den zweckmäßigsten und sparsamsten Mitteln ein bestimmtes Ziel oder die beste Leistung zu erreichen.
- ❖ „Technologie“ ist die Lehre von den in der Technik angewendeten und anwendbaren (Produktions-)Verfahren. Denn [lógos] bezeichnet in der altgriechischen Sprache die (geschriebene) Rede. Häufig wird Technologie als Synonym für Technik verwendet.

Technische Schutzmaßnahmen im Urheberrecht

❖ II. Begriffsklärung

- ❖ Urheberrecht/Leistungsschutz
- ❖ „Urheberrecht“ (Recht im subj. Sinn und obj. Sinn): Schutzrecht für Werke iSd UrhG (Rechtsdurchsetzung)
- ❖ „Leistungsschutzrecht“: Schutzrecht für „Leistungen anderer Art“, die der schöpferischen Leistung des Urhebers ähnlich sind oder in Zusammenhang mit den Werken der Urheber erbracht werden, zB Darbietungen, Lichtbilder, Schallträger, Rundfunksignale, Datenbanken, Presseveröffentlichungen.
- ❖ „Schutz technischer Maßnahmen und Kennzeichnungen“: Techniken/Technologien, Vorrichtungen, Kennzeichnungen und Bestandteile, die dazu dienen bestimmte Werk- oder Leistungsschutzgegenstände zu schützen, zB Dongle, Seriennummern, Passwörter, Freischaltcodes, RTMPE.

Technische Schutzmaßnahmen im Urheberrecht

III. Technik und Urheberrecht

-Technikneutralität des Urheberrechts:

-Das UrhG (1936) ist trotz seines Alters ein modernes Gesetz, weil es technikneutral formuliert ist und daher auch auf Sachverhalte im Zusammenhang mit Neuen Medien und der Digitalisierung angewendet werden kann. Dies gilt insbesondere für das Werkschaffen.

-Im UrhG nur tw verwirklicht zB § 1 (Werkbegriff), § 3 Abs 2 (Lichtbildwerke), § 15 (Vervielfältigung), § 42h Abs 1 (Text- und Datamining), § 56 Abs 1 Z 2 (Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben) etc.

-Klare technische, d.h. auf die Technik bezogene, Sonderbestimmungen: zB § 18c (Teilen in großen Online-Plattformen), § 24b (Vertragshilfe für die Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste), § 76f (Schutz der Hersteller von Presseveröffentlichungen), § 89b (Schutz der Anliegen von Nutzern großer Plattformen) etc.

-Kritik: F. Hofmann, Grundsatz der Technikneutralität im Urheberrecht? Zugleich Gedanken zu einem more technological approach, ZGE 2016, 482

Technische Schutzmaßnahmen im Urheberrecht

III. Technik und Urheberrecht

- Technikfeindlichkeit des Urheberrechts:
- Art 5 Abs 2 erster HS RBÜ: "Der Genuss und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden;"
- Was technischen Schutz beansprucht, kann keinen Urheberrechtsschutz erlangen (reziproker Ausschluss).
- „Dort wo Urheberschutz beginnt, hört Patentschutz zwingend auf und umgekehrt.“ (P. Burgstaller)
- Werkbegriff und Technik: Patent- und Urheberschutz haben keine gemeinsame Schnittmenge.

Technische Schutzmaßnahmen im Urheberrecht

III. Technik und Urheberrecht

- Werkbegriff und Technik: Patent- und Urnehberschutz haben keine gemeinsame Schnittmenge:

Praxisfall: EuGH 11.6.2020, C-833/18 (Brompton Bicycle)

Vorlagefrage: Sind das Unionsrecht und insbes die Art 2 bis 5 InfoSoc-RL, die verschiedene ausschließliche Rechte festlegen, die Inhabern des Urheberrechts zuerkannt werden, dahin auszulegen, dass Werke, deren Form zur Erreichung eines technischen Ergebnisses erforderlich ist, vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen?

Technische Schutzmaßnahmen im Urheberrecht

III. Technik und Urheberrecht

Brompton



Get2Get



EURO
LAWYER

Technische Schutzmaßnahmen im Urheberrecht

III. Technik und Urheberrecht



Der EuGH hat entschieden, dass der Urheberrechtsschutz auf ein Erzeugnis Anwendung findet, dessen Form, zumindest teilweise, zur Erreichung eines technischen Ergebnisses erforderlich ist,

✓ wenn es sich bei diesem Erzeugnis um ein aus einer geistigen Schöpfung entspringendes Originalwerk handelt, weil der Urheber des Werkes mit der Wahl der Form des Erzeugnisses seine schöpferische Fähigkeit in eigenständiger Weise zum Ausdruck bringt, indem er freie und kreative Entscheidungen trifft,

✓ so dass diese Form seine Persönlichkeit widerspiegelt.

Es ist Aufgabe des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Aspekte des Ausgangsrechtsstreits zu prüfen, ob dies der Fall ist.

Technische Schutzmaßnahmen im Urheberrecht

III. Technik und Urheberrecht

Ergebnis: Während das Patentrecht die Funktionalität schützt, schützt das Urheberrecht die Originalität.

Besteht für die Form eines Gegenstands eine Wahlmöglichkeit, fällt dieser nicht automatisch unter das Urheberrecht. Beide Schutzrechte können aber an einem Erzeugnis, das originell und technisch neu ist, nebeneinander bestehen.

Technische Schutzmaßnahmen im Urheberrecht

IV. Technik im Urheberrecht

Empirik des UrhG:

- Der Begriff "technisch" kommt 37 mal im UrhG vor

Digital Rights Management (DRM)

§§ 90b, 90c und 90d UrhG

- akzessorisch
- best. Schrankenregelungen aufrecht
- strafbewehrt

Praxisproblem: verminderte Nutzung entsprechend geschützter Inhalte (Gewährleistung beim digitalen Güterkauf)

Technische Schutzmaßnahmen im Urheberrecht

- ⌘ Zusammenfassung
- ⌘ Dass aus der konkreten technischen Ausgestaltung keine unmittelbaren Rückschlüsse für die urheberrechtliche Bewertung gezogen werden dürfen, stimmt mit der Rechtswirklichkeit nicht mehr überein.
- ⌘ Unabhängig davon kann das erweiterte technische Rechtsdurchsetzungsinstrumentarium des UrhG dazu genutzt werden, zumindest bestimmte kreative Inhalte oder besondere Leistungen besser abzusichern.

Technische Schutzmaßnahmen im Urheberrecht – ein juristisches Spannungsfeld

⌘ HERZLICHEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

⌘ (C) 2022 RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele
Anwalt.Thiele@eurolawyer.guru